



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 199 - 817/2019, mit der Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 174-817/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung, Begriffsbestimmungen, Nutzungsdauer

- (1) Für die Benützung der Grabstätten am Kommunalfriedhof Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg werden Gebühren (Grabnutzungsgebühr, Friedhofspflegegebühr, Aufbahrungshallengebühr) ausgeschrieben. Diese Gebühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte. Nach Ablauf dieser 15-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte aufzulassen, oder durch neuerliche Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach § 2, das Nutzungsrecht für weitere 15 Jahre zu erlangen.
- (3) Die Friedhofspflegegebühr ist eine Abgabe für die jährliche Friedhofsbetreuung. Sie ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nach Absatz 2 zu entrichten.
- (4) Die Aufbahrungshallengebühr ist für die Aufbahrung der Toten in den Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg zu entrichten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Grabnutzungsgebühr:
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m) | € | 55,00 |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m) | € | 90,00 |
| c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m) | € | 125,00 |
- (2) Friedhofspflegegebühr, pro Kalenderjahr:
- | | | |
|---|---|-------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m) | € | 12,00 |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m) | € | 24,00 |
| c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m) | € | 36,00 |
- (3) Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen:
pro Aufbahrung
- | | | |
|--|---|--------|
| | € | 100,00 |
|--|---|--------|

§ 3 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise die Aufbahrungshallen zur Benützung beansprucht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr und die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig
- (2) Die Festsetzung der Friedhofspflegegebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (3) Die Friedhofspflegegebühr wird alle drei Jahre jeweils für drei Jahre mittels Lastschriftanzeige im Monat April mitgeteilt und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 121-817/2018, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian